

Sausitzisches

W a g a z i n,

Neuntes Stück, vom 16<sup>ten</sup> May, 1778.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Ob die Veränderung des Taufnamens ein Crimen Falsi, und deswegen das Aufgeboth und Copulation zu verweigern sey?

**E**in gewisser Pfarrer machte sich ein Bedenken, des verstorbenen Bauers N. N. hinterlassene Tochter mit ihrem Bräutigam aufzubiethen und zu trauen, weil sie ihren bey der Taufe erhaltenen Vornamen Ursula, nach der Zeit, eigenmächtiger Weise mit dem Vornamen Greta vertauschet, und sich mit demselbigen nennen lassen, auch so aufgebothen zu werden verlangt.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solche Weibespersion, bey Veränderung des Taufnamens, ein Crimen Falsi begangen: Weil eine mutatio nominis mehrentheils etwas verfänglichliches und betrüglisches zum Grunde führet; So kann doch dies, überhaupt, hier keinen Einfluß haben, weil, im gegenwärtigen Fall, nicht sowol der Geschlechts- als nur der Vorname geändert worden, welcher letztere von den Aeltern, bekanntermaßen, einem Kinde bey der Taufe bengelegt wird, eine willkürliche Sache bleibt, und der getauften Person eben keine Verbindlichkeit aufleget, denselben nach der Zeit nicht ändern zu können.

Stryck in Not. ad Lauterb. Tit. de L. Cornel. de falsis verb. præiudicium tertii,

Die Rechte auch dergleichen mutationem nominis per L. I. C. de mutat. nom. verbis: Sicut in initio nominis, cognominis, prænominis recognoscendi singulos impositio libera est privatis: ita etiam eorum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen vel prænomen (sive cognomen)